

Steuersparcheckliste 2000

Steuertipps für Unternehmer



Investitionen - Investitionsfreibetrag (IFB) letztmalig für Investitionen bis 31. Dezember 2000

Der IFB wird mit dem Sparpaket 2001 abgeschafft und kann daher letztmalig für Investitionen bis 31.12.2000 geltend gemacht werden. Der normale IFB beträgt im Regelfall 9 %, der IFB für Rechte, Patente, Lizenzen, Software und bestimmte KFZ nur 6 %. Sinnvolle Investitionen bis 31.12.2000 (= spätester Zeitpunkt der Lieferung bzw des Übergangs der Preisgefahr) können damit noch eine Steuerersparnis bewirken. Die Bezahlung ist in jedem Fall irrelevant (auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern).

Investitionen – Halbjahresabschreibung noch kurz vor Jahresende

Eine Absetzung für Abnutzung kann erst ab Inbetriebnahme verrechnet werden. Erfolgt die Inbetriebnahme noch kurz vor dem Jahresende, steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr noch eine Halbjahres-AfA zu.

Investitionen - GWG's

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis ATS 5.000 können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.

Lehrlingsfreibetrag von ATS 20.000 noch für das Jahr 2000

Jeder Unternehmer, der heuer noch neue Lehrlinge einstellt, kann einen Steuerfreibetrag von ATS 20.000 je Lehrling geltend machen. Voraussetzung ist, dass Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis übergeht..

Verfall des 3. Fünftels der Verlustvorträge aus 1989 und 1990

Verlustvorträge aus den Jahren 1989 und 1990 müssen ab 1998 zu je einem Fünftel verbraucht werden, widrigenfalls sie verloren gehen. Erst die Verluste ab 1991 sind ohne zeitliche Beschränkung vortragsfähig. Im Jahr 2000 müsste noch das dritte Fünftel der Verlustvorträge 1989/1990 verbraucht werden.

Einschränkung von Verlustvorträgen ab 2001

Verlustvorträge können ab 2001 nur mehr im Ausmaß von 75% mit Gewinnen gegenverrechnet werden. Wer noch über hohe Verlustvorträge verfügt, sollte durch entsprechende Maßnahmen Gewinne in das Jahr 2000 vorziehen, um die Verlustvorträge in diesem Jahr noch maximal zu nutzen.

Wertpapierdeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen nicht vergessen

Zum 31.12.2000 muss die Wertpapierdeckung für 50 % der zum 31.12.1999 gebildeten Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen gegeben sein.

Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch optimieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2000 bezahlen und/oder ihre Kunden ersuchen, offene Rechnungen erst nach dem 31.12.2000 zu begleichen. Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehren Einnahmen und Ausgaben welche 10 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Keine Gewinnverwirklichung bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen

Halbfabrikate und Teilleistungen sind im Jahresabschluss mit den Herstellungskosten (steuerlich einschließlich angemessener Teile der Gemeinkosten) anzusetzen. Der Gewinn wird erst bei Verkauf des Produkts bzw Vollendung des Auftrags verwirklicht. Eine Abwertung auf den niedrigeren Teilwert ist vorzunehmen. Das alles gilt aber nur für bilanzierende Unternehmer.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 1993

Zum 31.12.2000 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 1993 aus. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Abgabenberufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen 12 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass im HGB vorgesehen ist, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Spenden aus dem Betriebsvermögen in Höhe von 10% des Vorjahresgewinnes

Spenden aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben sind bis zu maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Voraussetzung ist, dass derartige Spenden bis spätestens 31.12.2000 getätigt werden.

Steuertipps im Bereich der Lohnverrechnung



Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% Lohnsteuer



Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das Jahressechstel durch UZ und WR in Höhe des Normalbezuges nicht optimal ausgenutzt. Eine zusätzliche Prämie in Höhe des restlichen Jahressechstels ist sinnvoll. Mit modernen Lohnverrechnungsprogrammen kann das optimale Jahressechstel am Jahresende bei Bedarf berechnet werden.

Aufrollung der Jahreslohnverrechnung 2000 spart Arbeitnehmerveranlagung



Unregelmäßige monatliche Bezüge bringen es mit sich, dass in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen unterschiedliche Lohnsteuerbelastungen vorliegen. Ein Ausgleich dieser unterschiedlichen Belastungen sollte im Zuge der Dezember-Lohnverrechnung durch Aufrollung erfolgen. Dadurch erübrigen sich viele Arbeitnehmerveranlagungen auf Antrag. Diese Aufrollung ist auch möglich, wenn das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr über gegeben war. Bei ganzjähriger Beschäftigung kann der Arbeitgeber die ÖGB- und Kirchenbeiträge gleich mitberücksichtigen. Auch die sonstigen Bezüge können im Zuge der Aufrollung neu durchgerechnet werden.

Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6% Lohnsteuer



Für die steuerbegünstigte Auszahlung (6 % Lohnsteuer) derartiger Prämien steht ein zusätzliches Jahressechstel zur Verfügung. Bei Verbesserungsvorschlägen prüfen die Lohnsteuerprüfer in letzter Zeit allerdings sehr genau, ob es sich im Einzelfall nicht um allzu triviale Vorschläge handelt.

Zukunftssicherung der Dienstnehmer bis ATS 4.000 steuerfrei



Der Abschluss von Lebens(Kranken/Unfall)versicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu ATS 4.000 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei. Übrigens erhöht dieser steuerfreie laufende Bezug wiederum die Berechnungsbasis für das Jahressechstel.

Steuerfreie Weihnachtsgeschenke bis max ATS 2.550 steuerfrei



Sachzuwendungen an Arbeitnehmer als (Weihnachts)Geschenk sind innerhalb eines Freibetrages von ATS 2.550 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (zB Warengutscheine, Goldmünzen).

Kosten von Betriebsveranstaltungen (Weihnachtsfeiern) bis ATS 5.000 pro Arbeitnehmer steuerfrei



Für eine steuerfreie Teilnahme an Betriebsveranstaltungen darf ein Jahresbetrag pro Arbeitnehmer von ATS 5.000 nicht überschritten werden. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitsbezug.

Steuertipps für Arbeitnehmer



Pensionsabfindungen, Urlaubsabfindungen, Vergleichs- und Nachzahlungen in das Jahr 2000 vorziehen



Die genannten Beträge werden ab 2001 in den meisten Fällen höher besteuert. Es sollte daher überprüft werden, ob derartige Zahlungen (insbesondere Pensionsabfindungen) im Einzelfall noch in das Jahr 2000 vorgezogen werden können.

Werbungskosten noch vor dem 31.12.2000 bezahlen



Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2000 bezahlt werden, um heuer noch steuerwirksam zu sein. Bitte denken Sie in diesem Bereich insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen, etc samt aller damit verbundenen Kosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge etc.

Arbeitnehmerveranlagung 1995 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 1995 beantragen



Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Zum 31.12.2000 läuft daher die Frist für die Beantragung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 1995 ab.

Hat Ihr Dienstgeber im Jahr 1995 von Ihren Bezügen zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, muss ein Antrag auf Rückzahlung bis spätestens 31.12.2000 gestellt werden. Ein in der Praxis manchmal vorkommendes Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer stellt der Lohnsteuerabzug für ins Ausland entsandte Mitarbeiter dar, deren Vergütungen steuerfrei sein können.

Steuertipps für alle Steuerpflichtige



Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von ATS 40.000 (Topf-Sonderausgaben)

Die üblichen Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine). Noch immer nicht so bekannte Sonderausgaben sind etwa die Zeichnung von jungen Aktien oder Wandelschuldverschreibungen nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus. Die Erträge der Wohnbauanleihen und -aktien sind zusätzlich zur Sonderausgabenabzugsfähigkeit noch mit einer KESt-Freistellung von 4 % des Nominales begünstigt.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich dieser Topf auf ATS 80.000. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um ATS 20.000 pro Jahr. Bereits seit 1996 wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur mehr zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Jahreseinkommen von ATS 500.000 vermindert sich auch dieser Betrag und ab einem Jahreseinkommen von ATS 700.000 stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag



Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Zu den einkommensunabhängigen Sonderausgaben gehören auch die Kirchenbeiträge, die allerdings mit einem jährlichen Höchstbetrag von ATS 1.000 begrenzt sind.

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (zB Kaufpreiserlöse nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen) sowie Steuerberatungskosten. Spenden an bestimmte begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen sind zwar nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, aber mit 10% des Vorjahreseinkommens begrenzt.

Geförderte Pensionsvorsorge noch 2000 nutzen



Seit 2000 gibt es eine staatlich geförderte private Pensionsvorsorge. Für einen Einzahlungsbetrag von bis zu 1.000 Euro (das sind rund 13.760 ATS) pro Jahr erhält man im Jahr 2000 eine staatliche Förderung von rund ATS 482 (das entspricht der Bausparprämie). Diese Förderung wird ab nächstem Jahr voraussichtlich auf 10% erhöht und beträgt dann maximal rund ATS 1.376.

Außergewöhnliche Belastungen noch 2000 bezahlen



Außerordentliche Ausgaben zB für Krankheiten (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** übersteigen. Einige außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderte, Katastrophenschäden) werden ohne Selbstbehalt steuerlich abgesetzt.

Steuersparen durch „Verlustbeteiligungsmodelle“



Durch eine neue Bestimmung im Steuerreformgesetz 2000 wurden Verlustbeteiligungen ab dem Jahr 2000 radikal eingeschränkt! Im wesentlichen werden nur mehr Bauherrnmodelle anerkannt (zB Vorsorgewohnungen).

Schenkungen von Liegenschaften vorziehen



Die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Liegenschaften soll ab 1.1.2001 vom 3-fachen Einheitswert berechnet werden. Wer Liegenschaften noch steuergünstig auf Nachkommen übertragen will, kann dies noch heuer tun (wobei die Notare schon ziemlich ausgelastet sind). Schenkungen von Liegenschaften werden ab 2001 steuerlich nämlich vier- bis fünfmal so teuer (dreifache Bemessungsgrundlage **und** höherer Steuersatz durch den progressiven Steuertarif). Steuerlich meist günstiger als eine Schenkung ist der Verkauf der Liegenschaft zum Einheitswert (= gemischte Schenkung; kostet innerhalb der Familie nur 2% Grunderwerbsteuer vom Einheitswert!). Falls die Nachkommen das dafür nötige „Kleingeld“ nicht besitzen, kann dieses Problem durch eine seit Juli 2000 (und bis 30. Juni 2002) steuerfreie Sparbuchschenkung gelöst werden.

Veräußerung von steuerfreien Beteiligungen prüfen



Nach derzeitiger Rechtslage können privat gehaltene Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung in den letzten fünf Jahren nicht mehr als 10 % betragen hat und auch die Spekulationsfrist bereits abgelaufen ist, einkommensteuerfrei verkauft werden. Ab 1.1.2001 soll dies nur mehr bei Beteiligungen von weniger als 1 % möglich sein. Aufgrund einer Übergangsregelung kann in bestimmten Fällen zum 31.12.2000 aufgewertet werden, sodass bisher steuerfreie stille Reserven auch ab 2001 steuerfrei bleiben. In jenen Fällen, in denen die Übergangsregelung nicht greift, sollte überprüft werden, ob die Beteiligung noch heuer steuerfrei veräußert werden kann.

Spekulationsverluste realisieren



Wer bereits einen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn (über die Freigrenze von ATS 6.000 hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften Frist von im Regelfall 10 Jahren, in allen anderen Fällen Frist von 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch Realisieren eines Spekulationsverlustes ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zwecke könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden. Der so realisierte Spekulationsverlust kann dann mit den steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen gegenverrechnet werden. Selbstverständlich hindert Sie niemand daran, die Aktien einige Tage später wieder – zu einem hoffentlich noch niedrigeren Kurs – zu kaufen. Auch der Verkauf eines im Frühjahr erstandenen Autos (zB Kabrios) könnte zur Schaffung eines Spekulationsverlustes verwendet werden.